Jahr 1805.

9. Dulmen den 22. August 1805. (W. a. Jagd = Augs, übung.)

Hochfürstl. Herzogl. Eron'sche Beamte des Landes Dulmen.

Wegen ber durch die Witterungsverhältnisse verspätesten Erndte, wird, zufolge landesherrlichen Spezial Desfehls, der Zeitpunkt der diesjährigen Wiedereröffnung der Jagd auf den 18. September verschoben, und die frühere Ausübung des Jagdrechtes "bei unausbleiblich, stökalischer Ahndung und, in den vormaligen Lans"desgeses en verordneten Strafe" verboten.

Bemerk. Unterm 11. Sept. ej. a. ist gleichmäßig und aus gleichem Grunde die Fortdauer der Jagdschlußzeit bis zum 24. Sept. ej. a. befohlen worden.

Die zu Buldern am 25. ej. m. und 15. September 1805 geschehene Kanzelverkundigung der obigen Verordenungen ist in dorso der hier benutzen geschriebenen Originalien bescheiniget.

10. Dulmen den 29. August 1805. (W. a. Deffentliche Sicherheit.)

herzoglich Crop'sche Beamte bes Landes Dulmen.

Zur Verhütung noch bedeutenderer Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit durch eine anscheinend im Lande sich aufhaltende Diebesbande, wird sammtlichen Landesbedienten, Bürgermeistern und Vorstehern, Bauerrichtern und Provisoren, wie auch den Schildwirthen die genaueste Befolgung des, rücksichtlich der Handhabung der allgemeinen Sicherheit, am 20. Januar 1774 erlassenen und wieder zu verkündigenden hochstifts münsterschen Ediktes (conf. Nr. 494 d. 1. Abth. d. S.) unter Zusicherung und Androhung der darin verheißenen Belohnungen und festzgesetzen Strafen befohlen.

Bemerk. Die zu Bulbern am 1. und 8. Sept. ej. a. geschehenen Kanzelverkundigungen der obigen Berordnungen sind in dorso des hier benutzten geschriebenen Originals bescheiniget.

11. Dulmen den 18. September 1805. (W. a. Königl. preuß. Deserteure.)

herzoglich Eron'sche Beamte des Landes Dulmen.

Damit, bei der königl. prenßischer Seits stattsindenden Einziehung der Beurlaubten zu den westphälischen Regismentern, den ihrer Militair-Dienstpflicht sich entziehenden königl. preuß. Unterthanen und Deserteuren kein diesseitiger Ausenthalt gestattet werden möge, wird sämmtlichen Unterthanen, in Folge landesherrlichen Auftrages und bei Bermeidung der schwersten Berantwortung, besohlen: alle allenfalls ankommende königl. preuß. Unterthanen, wie auch die Deserteure anzuhalten und zur gesänglichen Haft zu bringen, damit solche in ihre Garnisonen wieder abges liesert werden können.

Bemerk. Die zu Haltern am 22. ej. m. geschehene Kanzelverkundigung bes obigen Publikandums ist in dorso bes hier benutten geschriebenen Originals bescheiniget.

12. Dulmen den 30. October 1805. (W. a. Fruchtsperre.)

Der herzoglich Croy'sche Landrentmeister, auf gnabigsten Befehl.

In Berücksichtigung ber Zeitumstände, ber allseitigen Sammlung von Armeen und ber stattsindenden Magazins Anlagen, so wie der fortwährend obwaltenden Fruchtstheurung und geschehenden Getreide Aussuhr, wird, — zur Berhütung eines inländischen Fruchtmangels, gleichs mäßig, wie dieses bereits im königlich preußischen und herzoglich Arembergischen Landesgebiet angeordnet worden ist, — jeder Ankauf des Getreides und des Mehles aller Art, sodann auch der Ausstauf und die Aussuhr desselben durch Ausländer, wäre es auch zur Privat-Consumtion, bei Strase der Consissation, welche auch bei erst nachsträglicher Ermittlung der Contravention eintreten soll, verboten:

Die Aussührung der Zehnt =, Pacht = 2c. Natural=Ersträge ins Ausland, soll auch dann nur gestattet, resp. desfallsiger ortsamtlicher Erlaubnißschein gewährt wers den, wenn ein, von der betressenden ausländischen Ortss

behörde ausgefertigter Bersicherungsschein über bort statt= findende Reciprocitat, von dem Ausführenden produ=

cirt wird.

Nebst dem Befehl zu strenger Handhabung dieser Vorschriften bis auf weitere landesherrliche, baldmöglichst zu erlassende Verordnung, wird allen amtlich dazu verpflichsteten und andern Denuncianten einer Contravention, die Halfte des Strafertrages zugesichert.

Bemerk. Die zu Buldern am 3., 10. und 17. November ej. a. geschehene Kanzelverkundigung des obigen Publikandums ist auf dem hier benutzten geschriebenen Driginal in dorso bescheinigt.

13. Münster ben 1. December 1805. (W. b. Ertraord. Steuer.)

Sochfürftl. Bergogl. Eron'iche Regierung.

Behufs ber bem Lande theilweise obliegenden Ratural= Berpflegung ber auf ben Rriegsfuß gesetten und gur Gi= derstellung ber eigenen und benachbarten Gebiete gweds bienlich bislocirten fonigl. preuß. Urmee-Corps, namentlich zur Dedung berjenigen Ausfalle, welche burch bie, im Berhaltniß zu ben wirklichen Fruchtpreisen, zu geringen fonigl. preuß. Normal-Bergutungsfate fur die ju bewirkende Truppenverpflegung, entstehen, wird, auf lanbesherrlichen unmittelbaren Befehl, eine, nach Maggabe ber von ben fonigl. und fürftl. Deputirten ju Munfter am 28. November 1803 (Nr. 39 b. 2ten Abth. b. G.) erlaffenen Borfchriften, im gande Dulmen umzulegende und zu erhebende, außerordentliche, allgemeine Bieh =. Erb =, freier Grunde =, Behnten=, Rapitalien=, Sandels=. Ginwohner = und Sausgenoffen =, auch Feuerstätten-Steuer ausgeschrieben, wesfalls auf bie Berordnung vom 15. Februar I. J. (ad Rr. 3 b. G.) verwiesen wird.

Ueber ben ganzen Ertrag und die zu dem bezeichneten 3weck geschehene Verwendung dieser extraordinairen Steuer soll die Berechnung seiner Zeit veröffentlicht werden.

Bemerk. Die am 8. December ej. a. zu Buldern gesischehene Kanzelverkundigung der obigen Steuers Aussichreibung ist in dorso des hier benutzen Abdruckes bescheiniget.

14. Dulmen ben 22. Januar 1806. (W. a. Fruchtsperre.) Der Herzoglich Eron'sche Landrentmeister, auf gnädigst slandesherrlichen Befehl.

Bei der zwischen dem tonigl. preußischen Erbfürsten= thum Munfter und ber Grafschaft Tedlenburg und Lin= gen, sodann den herzoglich Arembergischen, Loozischen, fürstlich Salm-Salmschen, auch Rheingräflichen und biesseitigen Landesgebieten, behufs ber wechselseitigen Erleich= terung der Privat = Consumption, concertirten Beschran= fung ber seitherigen Fruchtsperre, wird ber ben resp. Unterthanen gegenseitig gestattete Ankauf von Getreibe und Biftualien zum Bedarf ihrer eigenen Saushaltungen erlaubt; außerdem werden besfallfige, das Bedurfniß, fo wie die Mus = und Durchfuhr bezeugende und fontros lirende ausführliche Vorschriften ertheilt, jedes zu San= bels = u. a. mucherlichen Zwecke bewirkte Raufen und Berführen ber Früchte wiederholt verboten, und alle Betreide : Ausfuhren nach ber batavischen Republick, Geewartshin und in das Herzogthum Berg - bis auf weitere Berordnung - ganglich unterfagt.

Bemerk. Die am 26. ej. m. zu Buldern geschehene Publikation der obigen Verordnung ist auf dem hier benutzten geschriebenen Original bescheiniget.

15. Munster den 24. Juli 1806. (W. b. Brandassellurang-Beiträge.)

Sochfürstl. herzogl. Eron'sche Regierung.

Behufs Leistung der Entschädigungen sur Fenerbeschästigungen im Bezirke der seit dem 1. Juni 1804 errichtesten neuen Brandversicherungs Sescusschaft (conf. Nr. 8 d. S.) (in welche auch die Gedäudebesüber in der Neichscheruschaft Anholt seit dem 26. April 1805, aufgenommen worden sind) wird, nachträglich zu dem am 30. Juli v. I. sestgesetzen Beitrag von 1 Pfennig p. Pistole (5 Mt.) des versicherten Gedäudewerthes, ein gleichmäßiger Beitrag von 6 Pf. p. Pistole, von sämmtlichen katastrirten Unions Mitgliedern erfordert, welcher mit dem nächsten Termin der ordinairen Schahung an die Empfänger dersselben, bei Strafe der Exekution, zu entrichten ist.

3ter Bb.

22